

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Pellenz

vom 27.06.2019

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Pellenz vom 27.06.2019

unter Berücksichtigung der

1. **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.11.2019,**
2. **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.03.2021**
3. **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.06.2021**
4. **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.09.2022**
5. **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.07.2024**
sowie
6. **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.09.2024**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Pellenz hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	3
§ 2	Ausschüsse des Verbandsgemeinderates	4
§ 2a	Ältestenrat	4
§ 2b	Jugendbeirat	5
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse	6
§ 4	Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister	7
§ 5	Beigeordnete	7
§ 6	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates und dessen Ausschüsse	7
§ 7	Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	9
§ 8	Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	9
§ 9	Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen	11
§ 10	In-Kraft-Treten	11

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Pellenz erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.pellenz.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse

- a) Haupt- und Personalausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Finanzausschuss
- d) Bau- und Vergabeausschuss
- e) Klima-, Umwelt- und Planungsausschuss
- f) Werksausschuss
- g) Feuerwehrausschuss
- h) Ausschuss für Soziales, Familie und Daseinsvorsorge
- i) Ausschuss für Tourismus, Kultur und Sport
- j) Schulträgerausschuss

Die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstabe a) bis i) bestehen aus zehn Mitgliedern und Stellvertretern. Die Zusammensetzung des Schulträgerausschusses bestimmt sich nach Spezialgesetz.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Personalausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse nach Abs. 1 Buchst. b) – i) können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen Bürgern gewählt werden; § 2 Satz 4 gilt hier entsprechend. Dem Ausschuss nach Abs. 1 Buchstabe g) gehören zusätzlich der Wehrleiter und die Wehrführer und im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder ein sonstiger vom jeweiligen Löschzug ausdrücklich Beauftragter, als stimmberechtigte Mitglieder an.

§ 2a Ältestenrat

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister; in dessen Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

(2) Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(3) Die Sitzungen des Ältestenrates finden nicht öffentlich statt. Er kann während Sitzungsunterbrechungen des Verbandsgemeinderates auch ohne vorherige Einberufung tagen.

(4) Das Verfahren im Ältestenrat wird nach den Vorgaben des § 46 Gemeindeordnung in der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Pellenz bestimmt.

(5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden, bzw. den Parteivertretern, sofern kein Fraktionsstatus besteht.

§ 2b Jugendbeirat

(1) Der Jugendbeirat hat 10 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder sind zum Zeitpunkt der Berufung im Alter von 14 bis 21 Jahren.

(3) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden für eine Dauer von 2,5 Jahren gewählt.

(4) Die Wahl erfolgt durch den Verbandsgemeinderat auf Vorschlag der jugendarbeitbetreibenden Organisationen der Pellenz (Vereine, Verbände, Jugendfeuerwehr, kirchliche Jugendarbeit, Jugendtreffs, IGS Pellenz etc.). Aus jeder Ortsgemeinde soll mindestens ein Mitglied im Jugendbeirat sein.

(5) Der Jugendbeirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen aus der Mitte seiner Mitglieder.

(6) Ehrenamtliche oder hauptamtliche Jugendpfleger/-betreuer der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden können kooptiert werden.

(7) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann an den Sitzungen des Jugendbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Er /Sie unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden.

(8) Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Verbandsgemeinde Pellenz durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Verbandsgemeinde Pellenz. Er soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendbeirat kann außerdem Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche anregen.

(9) Die Beteiligung des Jugendbeirates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig die Beteiligung im Sinne § 16 c Gemeindeordnung.

(10) Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Personalausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Vorberatung des Stellenplanes
 2. Vorberatung von Personalangelegenheiten.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
 - Prüfung der Jahresrechnung.
- (4) Dem Finanzausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
 - Vorberatung des Haushaltsplanes.
- (5) Dem Bau- und Vergabeausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
 - Beschlussfassung über Auftragsvergaben bis zu 30.000 EUR im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
- (6) Dem Klima-, Umwelt- und Planungsausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
 - Vorberatung der Flächennutzungsplanung
 - Vorberatung von Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes.
- (7) Die Aufgabenübertragung an den Werksausschuss erfolgt durch die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb.
- (8) Dem Feuerwehrausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
 - Vorberatung von Feuerwehrangelegenheiten.
- (9) Dem Ausschuss für Soziales, Familie und Daseinsvorsorge werden folgende Angelegenheiten übertragen:
 - Vorberatung von Angelegenheiten im Bereich Soziales, Familie und Daseinsvorsorge hier u.a. der Themenbereich ärztliche Versorgung, die Beratung verbandsgemeindeweiter Fragen im Kindertagesstättenbereich, die Zusammenarbeit in der Jugendpflege sowie Anliegen des neu zu bildenden Gremiums für die Jugendarbeit, der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ebenso wie der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) und die digitale Daseinsvorsorge.

- (10) Dem Ausschuss für Tourismus, Kultur und Sport werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- Sportangelegenheiten sowie das Kulturprogramm und touristische Belange.
- (11) Dem Schulträgerausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- Vorberatung des Schuletats und des Schulentwicklungsplans.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 12.500 EUR im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 12.500 EUR im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,
5. Stundung von gemeindlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 12.500 EUR im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 12.500 EUR im Einzelfall,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwei.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates und dessen Ausschüsse

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Das gleiche gilt für die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die

Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, und 6. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines jährlichen Grundbetrages von 185 EUR und eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates in Höhe von 50 EUR gewährt. Der jährliche Grundbetrag wird um 50 % gekürzt, wenn das Ratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
Die Aufwandsentschädigung für die Ausschussmitglieder wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung 50 EUR beträgt.
Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung in Höhe von 50 EUR pro Sitzung. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, darf jährlich das 2-fache der Zahl der Sitzungen des Verbandsgemeinderates nicht übersteigen.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch der doppelte Betrag des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten aufgrund eines Nachweises einen Ausgleich bis zur Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 je Sitzung.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Für Vorsitzende der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhöht sich der jährliche Grundbetrag und das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates nach Abs. 2 um 100%. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden erhöht sich für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates nach Abs. 2 um 100 %. Der Grundbetrag wird nicht angehoben.

Sofern die Vorsitzenden von Fraktionen und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter bei Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 6 GemO) hinzugezogen werden, erhalten sie für diese Teilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR.

- (7) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 7

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- 1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich ein Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- 2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und der Fraktionssitzungen die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

Für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung von jeweils 50 EUR.

- 3) § 6 gilt entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) 1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der folgenden Absätze.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
 1. der Wehrleiter und ständige Vertreter,
 2. die Wehrführer und deren Stellvertreter,
 3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,
 5. die Gerätewarte / die Atemschutzgerätewarte,
 6. die Feuerwehrangehörigen in der Brandschutzerziehung und -aufklärung,
 7. die Jugendfeuerwehrwarte,
 8. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
 9. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung je Ausbildungsstunde eines Ausbilders sowie der Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten, findet § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung Anwendung.

- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Wehrleiters besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 80 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung zuzüglich des Zuschlags für jede der örtlichen Feuerwehreinheiten.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Wehrleiter beträgt jeweils 50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters.
- (6) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Wehrführer entsprechen wie folgt dem jeweiligen Höchstsatz nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- | | |
|----------------------|-------|
| Kruft und Plaidt | 100 % |
| Nickenich und Saffig | 80 % |
| Kretz | 70 % |
- (7) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der stellvertretenden Wehrführer entsprechen 50 % des Entschädigungssatzes des jeweiligen Wehrführers.
- (8) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Gerätewarte entsprechen wie folgt dem jeweiligen Höchstsatz nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung:
- | | |
|----------------------|------|
| Plaidt und Kruft | 90 % |
| Nickenich und Saffig | 75 % |
| Kretz | 60 % |
- (9) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Atemschutzgerätewarte entsprechen wie folgt dem jeweiligen Höchstsatz nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung:
- | | |
|----------------------|-------|
| Plaidt | 100 % |
| Kruft | 90 % |
| Nickenich und Saffig | 75 % |
| Kretz | 50 % |
- (10) Die FwEVO sieht keine Aufwandsentschädigung für die Vertreter der Gerätewarte und Atemschutz-Gerätewarte vor. Sofern es in der Praxis einen Vertreter gibt, werden die in Absatz 8 und 9 genannten Sätze entsprechend aufgeteilt, ohne dabei die genannten Prozentsätze in Summe zu übersteigen. Auch andere prozentuale Aufteilungen sind je nach örtlichen Gegebenheiten möglich.
- (11) Die Jugendfeuerwehrwarte und Leiter der Kinderfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes. Für einen Vertreter gilt § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung entsprechend.
- (12) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung (Gleichzeitig Leiter der Führungsstaffel) entspricht 60 % des Höchstsatzes; die des Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel entspricht 30 % des jeweiligen Höchstsatzes nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

- (13) Die Aufwandsentschädigungen der Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, entsprechen wie folgt dem Höchstbetrag der Wehrführer:

EDV/ Verwaltung/ Einsatzberichte	40 %
Bearbeiter Digitalfunk	40 %
Leiter Brandschutzerziehung	80 %
Leiter Ausbildung	80 %
Leiter Atemschutz	80 %
Ltd. FEZ	80 %
Leiter Erste Hilfe	80 %

- (14) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn Sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Einsatzes herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 6 Euro.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

Den Schiedspersonen für die Schiedsamtbezirke in der Verbandsgemeinde Pellenz wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 480,00 EUR gewährt.

V. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.07.2024 außer Kraft.

Plaidt, 05.09.2024
Verbandsgemeinde Pellenz
Sebastian Busch, Bürgermeister